



Parlament
Österreich

Hausordnung für die Parlamentsgebäude (HO)

samt Richtlinien und Benutzungsordnungen

Stand: 1. 5. 2025

Hausordnung für die Parlamentsgebäude (HO)

samt

**Richtlinien, mit denen Ausnahmen von den Zutrittsvoraussetzungen
zum historischen Parlamentsgebäude festgelegt werden
(§ 11 Abs. 3 HO)**

**Richtlinien betreffend den Zutritt von Medienvertreterinnen bzw.
Medienvertretern zum Nationalratssaal
(§ 16 Abs. 6 HO)**

**Richtlinien betreffend Ton- und Bildaufnahmen im Rahmen von
Sitzungen des Nationalrates oder der Bundesversammlung
(§ 21 Z 1 HO)**

**Richtlinie gemäß § 7 Abs. 5 GO-BR betreffend das Fotografieren in
den Sitzungen des Bundesrates im Bundesratssaal**

**Richtlinien betreffend Ton- und Bildaufnahmen in nicht allgemein
zugänglichen Räumen der Parlamentsgebäude
(§ 23 Abs. 2 HO)**

Benutzungsordnung für die Parlamentsbibliothek

Benutzungsordnung für das Parlamentsarchiv

6. Auflage

Stand: 1. 5. 2025

**Herausgegeben von
der Parlamentsdirektion**

Wien 2025

Hinweis

Dieses Taschenbuch ist auch auf der Website des österreichischen Parlaments (www.parlament.gv.at) im Bereich Verstehen > Nationalrat > Rechtsgrundlagen bzw. Verstehen > Bundesrat > Rechtsgrundlagen verfügbar.

Gesamtübersicht

1.	Hausordnung für die Parlamentsgebäude (HO)	5
2.	Richtlinien, mit denen Ausnahmen von den Zutrittsvoraussetzungen zum historischen Parlamentsgebäude festgelegt werden (§ 11 Abs. 3 HO)	31
3.	Richtlinien betreffend den Zutritt von Medienvertreterinnen bzw. Medienvertretern zum Nationalratssaal (§ 16 Abs. 6 HO)	35
4.	Richtlinien betreffend Ton- und Bildaufnahmen im Rahmen von Sitzungen des Nationalrates oder der Bundesversammlung (§ 21 Z 1 HO)	37
5.	Richtlinie gemäß § 7 Abs. 5 GO-BR betreffend das Fotografieren in den Sitzungen des Bundesrates im Bundesratssaal	39
6.	Richtlinien betreffend Ton- und Bildaufnahmen in nicht allgemein zugänglichen Räumen der Parlamentsgebäude (§ 23 Abs. 2 HO)	41
7.	Benutzungsordnung für die Parlamentsbibliothek	43
8.	Benutzungsordnung für das Parlamentsarchiv	49

Auszüge aus dem Bundesgesetz vom 4. Juli 1975 über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975), BGBl. Nr. 410/1975 idF BGBl. I Nr. 81/2024:

§ 14

(1) Der Präsident übt das Hausrecht in den Parlamentsgebäuden aus und erläßt nach Beratung in der Präsidialkonferenz die Hausordnung.

[...]

§ 8

(1) Die Präsidenten und die Obmänner der Klubs bilden die Präsidialkonferenz. Die Obmänner der Klubs können sich vertreten lassen.

(2) Die Präsidialkonferenz ist ein beratendes Organ. Sie erstattet insbesondere Vorschläge zur Durchführung der Arbeitspläne, zur Festlegung der Tagesordnungen und der Sitzungszeiten des Nationalrates, zur Zuweisung von Vorlagen an die Ausschüsse und zur Koordinierung der Sitzungszeiten derselben sowie bezüglich der Wahrnehmung internationaler parlamentarischer Beziehungen.

(3) Jedenfalls der vorherigen Beratung in der Präsidialkonferenz bedürfen:

1. die Erlassung der Hausordnung (§ 14 Abs. 1),

[...]

1.

**Hausordnung
für die Parlamentsgebäude
(HO)**

in der mit 1. Mai 2025 in Kraft getretenen Fassung

Inhaltsverzeichnis

	1. Abschnitt: Allgemeines	[Seitenzahlen nicht Bestandteil der HO]
§ 1.	Geltungsbereich	11
§ 2.	Ausübung des Hausrechts	11
§ 3.	Beflaggung des historischen Parlamentsgebäudes	12
	2. Abschnitt: Zuteilung und Verwendung der Räume	
§ 4.	Zuteilung von Räumen zur längerfristigen Nutzung	13
§ 5.	Zuteilung von Räumen zur vorübergehenden Nutzung	15
§ 6.	Räume des Bundesrates	15
§ 7.	Räume der parlamentarischen Klubs	15
§ 8.	Ankündigungen und Aushänge	16
	3. Abschnitt: Zutritt zu den Parlamentsgebäuden	
§ 9.	Zutritt	16
§ 10.	Zutrittsberechtigung auf Dauer (Dauerberechtigungskarte)	17
§ 11.	Berechtigung für den Einzelzutritt (Einzelzutrittsticket)	18
§ 12.	Besuch von Sitzungen	19
§ 13.	Mitnahme von Tieren	20
§ 14.	Mitbringen von Gegenständen	20
§ 15.	Abstellen von Fahrrädern und dergleichen	20

1. Hausordnung

	4. Abschnitt: Zutritt zu Sitzungssälen und Ausschusslokalen während Sitzungen	
§ 16.	Zutritt zum Sitzungssaal des Nationalrates	21
§ 17.	Zutritt zum Sitzungssaal der Bundesversammlung	23
§ 18.	Zutritt zu Ausschusslokalen	24
	5. Abschnitt: Verhaltensregeln	
§ 19.	Allgemeine Verhaltensregeln	24
§ 20.	Verbot des Telefonierens in Sitzungen	25
§ 21.	Ton- und Bildaufnahmen im Rahmen von Sitzungen	25
§ 22.	Ton- und Bildaufnahmen in zugeteilten Räumen	26
§ 23.	Ton- und Bildaufnahmen in den übrigen Räumen der Parlamentsgebäude	26
§ 24.	Verhalten in Büroräumen	27
§ 25.	Nutzung von Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)	27
	6. Abschnitt: Führungen, Parlamentsbibliothek, Parlamentsarchiv und Parlamentarische Dokumentation	
§ 26.	Führungen	28
§ 27.	Benutzungsordnungen für Parlamentsbibliothek, Parlamentsarchiv und Parlamentarische Dokumentation	28
	7. Abschnitt: Änderung, Kundmachung und Inkrafttreten der Hausordnung	
§ 28.	Änderung und Auslegung der Hausordnung	29
§ 29.	Abweichende Anordnungen zur Hausordnung	29

1. Hausordnung

§ 30.	Kundmachung	30
§ 31.	Inkrafttreten	30

Hausordnung für die Parlamentsgebäude (HO)

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1.

Geltungsbereich

(1) Die Parlamentsgebäude einschließlich der dazugehörenden Grundstücke dienen den Organen der Gesetzgebung des Bundes zur Erfüllung ihrer Aufgaben. In den Parlamentsgebäuden und auf deren Außenflächen (Terrassen, Balkonen, Dächern) einschließlich der dazugehörigen Grundstücke gilt diese Hausordnung.

(2) Als Parlamentsgebäude im Sinne der Hausordnung gelten das historische Parlamentsgebäude, die für Zwecke des Parlaments gewidmeten Räume des Bundes und die dafür angemieteten oder bereitgestellten Räume.

§ 2.

Ausübung des Hausrechts

(1) Der Präsident bzw. die Präsidentin des Nationalrates übt das Hausrecht in den Parlamentsgebäuden und auf deren Außenflächen (Terrassen, Balkonen, Dächern) einschließlich der dazugehörigen Grundstücke aus (Art. 30 Abs. 3 und 6 B-VG, § 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates). Dabei wird er bzw. sie von der Parlamentsdirektion unterstützt.

(2) Mündlichen und schriftlichen Anordnungen des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Nationalrates oder der für Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben zuständigen Personen aufgrund der Hausordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.

(3) Personen, die gegen Bestimmungen der Hausordnung oder auf ihr beruhende Richtlinien verstößen, können erforderlichenfalls aus den Parlamentsgebäuden und von deren Außenflächen (Terrassen, Balkonen, Dächern) einschließlich der dazu gehörigen Grundstücke verwiesen

§ 3. 1. Hausordnung

werden. Die für Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben zuständigen Personen sind berechtigt, von diesen Personen einen Nachweis der Identität zu verlangen.

(4) Bei schweren oder wiederholten Verstößen im Sinne des Abs. 3 kann der Präsident bzw. die Präsidentin des Nationalrates

1. der betreffenden Person die Dauerberechtigungskarte entziehen;
2. gegen die betreffende Person ein Hausverbot verhängen.

(5) Einer Person, gegen die ein Hausverbot gemäß Abs. 4 Z 2 verhängt wurde, soll innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zukommen, dazu Stellung zu nehmen. Im Fall einer fristgerecht abgegebenen Stellungnahme hat der Präsident bzw. die Präsidentin des Nationalrates das Hausverbot unter Berücksichtigung der konkret vorgebrachten Umstände neuerlich zu bewerten und erforderlichenfalls anzupassen.

§ 3.

Beflaggung des historischen Parlamentsgebäudes

(1) Das historische Parlamentsgebäude wird beflaggt:

1. mit der Dienstflagge des Bundes auf dem Giebelmast des Mittelbaus;
2. mit der Flagge des Landes, das zum Vorsitz im Bundesrat berufen ist, auf dem rathausplatzseitig gelegenen vorderen Seitengiebelmast;
3. mit der Flagge der Europäischen Union auf dem schmerlingplatzseitig gelegenen vorderen Seitengiebelmast.

(2) An Tagen, an denen der Nationalrat, der Bundesrat oder die Bundesversammlung zu einer Sitzung zusammentritt, wird auf den Flaggenmasten vor dem historischen Parlamentsgebäude überdies jeweils die Flagge der Republik gehisst.

2. Abschnitt

Zuteilung und Verwendung der Räume

§ 4.

Zuteilung von Räumen zur längerfristigen Nutzung

(1) Der Präsident bzw. die Präsidentin des Nationalrates hat über die Zuteilung von Räumen der Parlamentsgebäude zur längerfristigen Nutzung und die Dauer der Zuteilung zu entscheiden. Er bzw. sie hat insbesondere den parlamentarischen Klubs, den Abgeordneten des Nationalrates bzw. Mitgliedern des Bundesrates, die keinem Club bzw. keiner Fraktion angehören, und der Parlamentsdirektion Räume zur längerfristigen Nutzung für parlamentarische Zwecke zuzuteilen. Aus einer solchen Zuteilung können grundsätzlich keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

(2) Bei der Zuteilung von Räumen hat der Präsident bzw. die Präsidentin des Nationalrates auch über die Einrichtungsgegenstände und die technischen Ausstattungen, die zur Verfügung gestellt werden, zu entscheiden.

(3) Die zugeteilten Räume sowie die zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände und technischen Ausstattungen sind schonend zu behandeln. Grundsätzlich sind Beschädigungen unverzüglich der Parlamentsdirektion zu melden. Wesentliche Veränderungen an Räumen, Einrichtungsgegenständen oder an der technischen Ausstattung sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Parlamentsdirektion zulässig.

(4) Der Präsident bzw. die Präsidentin des Nationalrates kann eine Zuteilung jederzeit widerrufen. Der Widerruf der den parlamentarischen Klubs zugeteilten Räume soll nur unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 5 letzter Satz erfolgen.

(5) Die Zuteilung der Räume an die parlamentarischen Klubs erfolgt grundsätzlich für die Dauer einer Gesetzgebungsperiode des Nationalrates und verlängert sich mit Beginn einer neuen Gesetzgebungsperiode ohne gesonderte Zuteilung durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Nationalrates. Wenn dies – insbesondere aufgrund von Veränderungen im Stärkeverhältnis der Klubs im Nationalrat – erforderlich ist, hat der Präsident bzw. die Präsidentin des Nationalrates die Räume nach

§ 4. 1. Hausordnung

Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz neu zu verteilen. Ein vorzeitiger Widerruf der Zuteilung während einer Gesetzgebungsperiode des Nationalrates soll nur erfolgen, wenn dies aus besonderen Gründen (z.B. bei einer Änderung der Raumsituation) oder aufgrund von Veränderungen im Stärkeverhältnis der Klubs im Nationalrat – unter Beibehaltung entsprechender Sockelflächen – erforderlich ist.

(6) Die Parlamentsdirektion ist zu informieren, wenn in Räumen, die den parlamentarischen Klubs oder Abgeordneten des Nationalrates bzw. Mitgliedern des Bundesrates, die keinem Club bzw. keiner Fraktion angehören, zugeteilt sind, eine Veranstaltung stattfinden soll, die über den Rahmen einer gewöhnlichen politischen Sitzung hinausgehen oder außerhalb der vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin festgelegten und bekannt gegebenen Öffnungszeiten der Parlamentsgebäude stattfinden soll. Der Präsident bzw. die Präsidentin des Nationalrates kann den Zutritt zu einer solchen Veranstaltung untersagen oder das Verlassen derselben anordnen, wenn

1. eine vorherige Information der Parlamentsdirektion über die Veranstaltung nicht erfolgt ist, oder
2. die Durchführung der Veranstaltung gegen die Zweckbestimmung des § 1 Abs. 1 verstößt oder die Erfüllung der Aufgaben der Organe der Gesetzgebung beeinträchtigt, oder
3. dies zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bzw. der Würde der parlamentarischen Körperschaften notwendig ist, oder
4. der bzw. die Nutzungsberechtigte des betreffenden zugeteilten Raumes aufgrund von Störungen der Ruhe und Ordnung oder anderen Verstößen gegen die Bestimmungen der Hausordnung darum ersucht.

Von einer Maßnahme gemäß Z 1 bis 3 ist abzusehen, wenn mit den Vertreterinnen bzw. Vertretern des betreffenden parlamentarischen Klubs eine zweckdienliche Vorgangsweise gefunden werden kann.

(7) Nach Widerruf oder Ablauf der Dauer der Zuteilung sind die Räume sowie die Einrichtungsgegenstände und technischen Ausstattungen in ordnungsgemäßem Zustand und unverzüglich zurückzustellen.

(8) Über die neuerliche Zuteilung von Räumen zur längerfristigen Nutzung an externe Nutzer:innen in Ergänzung des § 1 Abs. 1 (insb.

Gastronomie, ORF-Stadtstudio) entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin des Nationalrates nach Beratung in der Präsidialkonferenz.

§ 5.

Zuteilung von Räumen zur vorübergehenden Nutzung

Die Zuteilung von Räumen der Parlamentsgebäude, die nicht gemäß § 4 zur längerfristigen Nutzung zugeteilt wurden, zur vorübergehenden Nutzung (z.B. für Veranstaltungen) erfolgt durch

1. die Parlamentsdirektion hinsichtlich der Räume, die primär für die Abhaltung von Sitzungen von Ausschüssen, Unterausschüssen, Untersuchungsausschüssen, parlamentarischen Enquêtes und Enquête-Kommissionen bestimmt sind. Diese Räume dürfen für andere Zwecke jeweils nur dann vorübergehend zugeteilt werden, wenn sie nicht für die Abhaltung von Sitzungen benötigt werden;
2. den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Nationalrates hinsichtlich der übrigen Räume.

§ 6.

Räume des Bundesrates

(1) Abweichend von § 4 Abs. 1 sind dem Bundesrat zugeteilt:

1. der Salon des Bundesrates und die Büroräume des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Bundesrates sowie der Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentinnen des Bundesrates zur ausschließlichen Nutzung;
2. der Bundesratssaal zur vorrangigen Nutzung für die Abhaltung von Sitzungen des Bundesrates.

(2) Abweichend von § 5 obliegt die Zuteilung der in Abs. 1 genannten Räume zur vorübergehenden Nutzung (z.B. für Ausschusssitzungen oder Veranstaltungen) dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Bundesrates.

§ 7.

Räume der parlamentarischen Klubs

(1) Die Voraussetzungen für den Zutritt zu den Räumen, die den parlamentarischen Klubs gemäß § 4 Abs. 2 zur längerfristigen Nutzung

§ 8. 1. Hausordnung

zugeteilt wurden, werden vom jeweiligen Klub festgelegt. § 14 Abs. 1 ist zu beachten.

(2) In diesen Räumen hat jeweils der Klubobmann bzw. die Klubobfrau dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Hausordnung eingehalten und die auf ihr beruhenden Richtlinien und Anordnungen befolgt werden. Kommt es in diesen Räumen zu Störungen der Ruhe und Ordnung oder anderen Verstößen gegen die Bestimmungen der Hausordnung, kann um das Einschreiten der für Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben zuständigen Personen ersucht werden.

§ 8.

Ankündigungen und Aushänge

Ankündigungen und Aushänge dürfen in den allgemein zugänglichen Bereichen der Parlamentsgebäude nur mit Zustimmung der Parlamentsdirektion angebracht werden. Dies gilt auch für die Außenbereiche der Parlamentsgebäude.

3. Abschnitt

Zutritt zu den Parlamentsgebäuden

§ 9.

Zutritt

(1) Zutritt zum historischen Parlamentsgebäude haben Abgeordnete zum Nationalrat, Mitglieder des Bundesrates sowie Personen, die über

1. eine Zutrittsberechtigung auf Dauer (§ 10) oder
2. eine Berechtigung für den Einzelzutritt (§ 11)

verfügen. Der Präsident bzw. die Präsidentin des Nationalrates hat festzulegen, für welche Räume oder Zonen des historischen Parlamentsgebäudes die jeweiligen Zutrittsberechtigungen gelten.

(2) Zutritt zu den übrigen Parlamentsgebäuden haben Abgeordnete zum Nationalrat, Mitglieder des Bundesrates, Personen, die über eine Zutrittsberechtigung auf Dauer (§ 10) verfügen, sowie die mit ihrem

jeweiligen Einverständnis zutretenden bzw. sie jeweils persönlich begleitenden Personen. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

(3) Der Präsident bzw. die Präsidentin des Nationalrates kann in begründeten Fällen vorübergehend eine Einschränkung des allgemeinen Zutritts zu den Parlamentsgebäuden anordnen.

(4) Der Nachweis über die Zutrittsberechtigung ist in den Parlamentsgebäuden grundsätzlich sichtbar zu tragen. Auf Verlangen der für Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben zuständigen Personen ist der Nachweis über die Zutrittsberechtigung vorzuweisen.

§ 10.

Zutrittsberechtigung auf Dauer (Dauerberechtigungskarte)

(1) Über eine Zutrittsberechtigung auf Dauer verfügen:

1. der Bundespräsident bzw. die Bundespräsidentin, Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre, der Präsident bzw. die Präsidentin des Rechnungshofes, Volksanwältinnen bzw. Volksanwälte und Landeshauptleute;
2. österreichische Mitglieder des Europäischen Parlaments;
3. ehemalige Bundespräsidenten bzw. Bundespräsidentinnen sowie ehemalige Präsidenten bzw. Präsidentinnen des Nationalrates und des Bundesrates;
4. Bedienstete der Parlamentsdirektion sowie diesen gleichzuhaltende, nicht nur gelegentlich in den Parlamentsgebäuden beschäftigte Personen (z.B. ständige Werknehmerinnen bzw. Werknehmer);
5. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der parlamentarischen Klubs und parlamentarische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowie diesen gleichzuhaltende Personen (z.B. ständige Werknehmerinnen bzw. Werknehmer) auf schriftlichen Antrag des jeweiligen parlamentarischen Klubs oder des bzw. der jeweiligen Abgeordneten zum Nationalrat;
6. Präsidenten bzw. Präsidentinnen der österreichischen Höchstgerichte.

§ 11. 1. Hausordnung

(2) Eine Zutrittsberechtigung auf Dauer kann auch Mitgliedern der Vereinigung der Parlamentsredakteurinnen und -redakteure und Personen, die ein Auftragsverhältnis mit dem Österreichischen Rundfunk als Host Broadcaster haben, erteilt werden. Diese Personen haben einen Nachweis für ihre Mitgliedschaft bzw. ihr Auftragsverhältnis zu erbringen und sich jeweils jährlich einer Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 55 ff. Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1961 in der jeweils geltenden Fassung, zu unterziehen.

(3) Darüber hinaus kann eine Zutrittsberechtigung auf Dauer auch Personen erteilt werden, die sich aus beruflichen oder sonstigen Gründen nicht nur gelegentlich in den Parlamentsgebäuden aufhalten. Die Parlamentsdirektion kann auch hinsichtlich dieser Personen das Erteilen einer Dauerberechtigungskarte von einer jährlichen Sicherheitsüberprüfung gemäß § 55a Abs. 1 Z 2 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 in der jeweils geltenden Fassung, abhängig machen; dies gilt nicht hinsichtlich Bediensteter des Bundes und der Länder, die in einer höheren leitenden Funktion tätig sind (z.B. Leiterinnen bzw. Leiter einer Sektion in einem Bundesministerium), sowie hinsichtlich leitender Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger von Selbstverwaltungskörpern gemäß Art. 120a B-VG.

(4) Den Personen gemäß Abs. 1 bis 3 ist bei Bedarf eine Dauerberechtigungskarte auszustellen. Diese bleibt Eigentum der Parlamentsdirektion und darf nicht an andere Personen weitergegeben werden. Jedes Abhandenkommen einer Dauerberechtigungskarte ist der Parlamentsdirektion unverzüglich schriftlich zu melden. Im Fall des Abhandenkommens kann die Parlamentsdirektion den Ersatz der für die Anfertigung eines Ersatzexemplars entstehenden Kosten oder des aus dem Abhandenkommen sonst entstehenden Schadens geltend machen.

(5) Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Dauerberechtigungskarte nicht mehr gegeben, wird diese ungültig und der Inhaber bzw. die Inhaberin ist verpflichtet, sie zurückzustellen.

§ 11.

Berechtigung für den Einzelzutritt (Einzelzutrittsticket)

(1) Personen, die über keine Zutrittsberechtigung auf Dauer verfügen, kann gegen Nachweis ihrer Identität durch Hinterlegung eines Lichtbildausweises in digitaler Form (Ausweisscan) eine Berechtigung für den Einzelzutritt erteilt werden.

(2) Aus Sicherheitsgründen ist vor dem Zutritt eine Personen- und Gepäckkontrolle durchzuführen.

(3) Der Präsident bzw. die Präsidentin des Nationalrates kann nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz in Richtlinien

1. nähere Bestimmungen in diesem Zusammenhang (z.B. über das Ausstellen, die Dauer und den Widerruf von Zutrittsberechtigungen sowie über den erforderlichen Identitätsnachweis) und
2. Ausnahmen von der Verpflichtung zum Identitätsnachweis durch Hinterlegung eines Lichtbildausweises in digitaler Form (Ausweisscan) und von der Durchführung der Personen- und Gepäckkontrolle

festlegen.

§ 12.

Besuch von Sitzungen

(1) Der Besuch von Sitzungen des Nationalrates, des Bundesrates und der Bundesversammlung ist Personen gestattet, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben. Personen ab dem vollendeten zehnten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist der Besuch nur in Begleitung einer volljährigen Person gestattet. In begründeten Fällen kann die Parlamentsdirektion eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

(2) Besucherinnen bzw. Besucher von Sitzungen des Nationalrates, des Bundesrates oder der Bundesversammlung benötigen eine Berechtigung, die auf dem Einzelzutrittsticket kenntlich zu machen ist. Berechtigungen werden von der Parlamentsdirektion nach Maßgabe der verfügbaren Plätze erteilt.

(3) Der Präsident bzw. die Präsidentin des Nationalrates sowie der Präsident bzw. die Präsidentin des Bundesrates hat im Einvernehmen mit den Klubs bzw. Fraktionen die Anzahl an Berechtigungen nach Abs. 2 festzulegen, die den jeweiligen Klubs bzw. Fraktionen zur Verfügung stehen. Nicht in Anspruch genommene Berechtigungen kann die Parlamentsdirektion an andere Besucherinnen bzw. Besucher vergeben.

§ 13. 1. Hausordnung

§ 13.

Mitnahme von Tieren

Die Mitnahme von Tieren in die Parlamentsgebäude ist mit Ausnahme von Assistenztieren für Menschen mit Behinderungen verboten.

§ 14.

Mitbringen von Gegenständen

(1) In die Parlamentsgebäude dürfen nicht mitgebracht werden:

1. Waffen mit Ausnahme jener, die Organe der Exekutive aus dienstlichen Gründen mit sich führen;
2. Munition und explosive Stoffe oder Flüssigkeiten;
3. sonstige gefährliche Gegenstände.

(2) Überbekleidung (z.B. Mäntel und Jacken) ist an einer Garderobe abzugeben, sofern für größere Gruppen nicht eine andere Vorkehrung getroffen wurde. Dasselbe gilt für Gegenstände, die geeignet sind, die parlamentarischen Tätigkeiten oder die Ruhe und Ordnung zu stören oder die Würde der parlamentarischen Körperschaften zu verletzen.

§ 15.

Abstellen von Fahrrädern und dergleichen

Fahrräder, Roller sowie E-Bikes, E-Scooter und andere elektrisch angetriebene Fahrzeuge (mit Ausnahme solcher von Menschen mit Behinderung) dürfen jeweils nur an dafür vorgesehenen oder sonst geeigneten Plätzen abgestellt werden.

4. Abschnitt

Zutritt zu Sitzungssälen und Ausschusslokalen während Sitzungen

§ 16.

Zutritt zum Sitzungssaal des Nationalrates

(1) Der Sitzungssaal des Nationalrates besteht aus dem Nationalratssaal, dem Couloir, dem Balkon und der Galerie samt Nebenräumen.

(2) Zum Nationalratssaal sind während Sitzungen des Nationalrates zutrittsberechtigt:

1. die nach dem Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates dazu berechtigten Personen;
2. Bedienstete und Beauftragte der Parlamentsdirektion im dienstlichen Auftrag;
3. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der parlamentarischen Klubs aufgrund einer Genehmigung des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Nationalrates;
4. Medienvertreterinnen bzw. Medienvertreter, sofern dies für die technische Durchführung von Bild- und Tonaufnahmen erforderlich ist, aufgrund einer Genehmigung des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Nationalrates.

(3) Das Couloir ist der Wandelgang, der den Nationalratssaal umgibt. Zum Couloir sind während Sitzungen des Nationalrates zutrittsberechtigt:

1. Personen, die zum Nationalratssaal zutrittsberechtigt sind;
2. Mitglieder des Bundesrates;
3. Medienvertreterinnen bzw. Medienvertreter in den dafür vorgesehenen Bereichen;
4. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der parlamentarischen Klubs;

§ 16. 1. Hausordnung

5. parlamentarische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zum Zweck der Kontaktnahme mit den Abgeordneten.

(4) Zum Balkon sind während Sitzungen des Nationalrates folgende Personen zutrittsberechtigt, für die jeweils gesonderte Bereiche bereitzustellen sind:

1. der Bundespräsident bzw. die Bundespräsidentin;
2. Mitglieder des Bundesrates und in Österreich gewählte Mitglieder des Europäischen Parlaments;
3. Gäste der Präsidenten bzw. Präsidentinnen des Nationalrates, des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen des Bundesrates sowie von Mitgliedern der Bundesregierung;
4. Mitglieder des Diplomatischen Korps;
5. Medienvertreterinnen bzw. Medienvertreter;
6. sonstige Personen aufgrund einer Genehmigung des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Nationalrates;
7. Besucherinnen bzw. Besucher mit einer entsprechenden Berechtigung (§ 12 Abs. 2).

(5) Zur Galerie sind während Sitzungen des Nationalrates Besucherinnen bzw. Besucher mit einer entsprechenden Berechtigung (§ 12 Abs. 2) zutrittsberechtigt.

(6) Für den Zutritt von Medienvertreterinnen bzw. Medienvertretern zum Nationalratssaal und zum Couloir kann der Präsident bzw. die Präsidentin des Nationalrates nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz Richtlinien erlassen.

(7) Der Ausschluss der Öffentlichkeit richtet sich nach Art. 32 Abs. 2 B-VG iVm § 47 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

§ 17.

Zutritt zum Sitzungssaal der Bundesversammlung

(1) Der Sitzungssaal der Bundesversammlung besteht aus dem Bundesversammlungssaal, dem Couloir, dem Balkon und der Galerie samt Nebenräumen.

(2) Zum Bundesversammlungssaal und zum Couloir sind während Sitzungen der Bundesversammlung zutrittsberechtigt:

1. die nach dem Bundes-Verfassungsgesetz dazu berechtigten Personen;
2. Bedienstete und Beauftragte der Parlamentsdirektion im dienstlichen Auftrag;
3. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der parlamentarischen Klubs aufgrund einer Genehmigung des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Nationalrates;
4. Medienvertreterinnen bzw. Medienvertreter, sofern dies für die technische Durchführung von Bild- und Tonaufnahmen erforderlich ist, aufgrund einer Genehmigung des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Nationalrates.

(3) Zum Balkon sind während Sitzungen der Bundesversammlung folgende Personen zutrittsberechtigt, für die jeweils gesonderte Bereiche bereitzustellen sind:

1. in Österreich gewählte Mitglieder des Europäischen Parlaments;
2. Gäste der Präsidentinnen bzw. Präsidenten des Nationalrates, des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten des Bundesrates sowie von Mitgliedern der Bundesregierung;
3. Mitglieder des Diplomatischen Korps;
4. Medienvertreterinnen bzw. Medienvertreter;
5. sonstige Personen aufgrund einer Genehmigung des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Nationalrates;

§ 18. 1. Hausordnung

6. Besucherinnen bzw. Besucher mit einer entsprechenden Berechtigung (§ 12 Abs. 2).

(4) Zur Galerie sind während Sitzungen der Bundesversammlung Besucherinnen bzw. Besucher mit einer entsprechenden Berechtigung (§ 12 Abs. 2) zutrittsberechtigt.

(5) Für den Zutritt von Medienvertreterinnen bzw. Medienvertretern zum Bundesversammlungssaal und zum Couloir kann der Präsident bzw. die Präsidentin des Nationalrates nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz Richtlinien erlassen.

§ 18.

Zutritt zu Ausschusslokalen

Beim Zutritt zu Sitzungen der Ausschüsse und Unterausschüsse des Nationalrates, der Ausschüsse des Bundesrates sowie von Enquêtes und Enquête-Kommissionen haben Bedienstete der Ressorts, des Rechnungshofes und der Volksanwaltschaft sowie geladene Auskunftspersonen und Sachverständige ihren schriftlichen Dienstauftrag oder ihre schriftliche Ladung nachzuweisen.

5. Abschnitt

Verhaltensregeln

§ 19.

Allgemeine Verhaltensregeln

(1) In den Parlamentsgebäuden und auf deren Außenflächen (Terrassen, Balkonen, Dächern) sind die Ordnung und die Würde der parlamentarischen Körperschaften zu wahren. Es ist jegliches Verhalten zu vermeiden, durch das Sitzungen, der allgemeine parlamentarische Betrieb oder sonstige Arbeiten in den Parlamentsgebäuden gestört werden könnten.

(2) Besucherinnen bzw. Besucher von Sitzungen des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung oder von öffentlichen Teilen von Ausschusssitzungen oder Enquête-Kommissionen haben sich insbesondere jedes Eingreifens in die Verhandlungen sowie aller Zeichen

der Zustimmung oder des Missfallens zu enthalten. Essen und Trinken ist auf dem Balkon und auf der Galerie nicht gestattet.

(3) Das Rauchen ist in den Parlamentsgebäuden nicht gestattet, außer in den dafür eigens vorgesehenen Bereichen.

§ 20.

Verbot des Telefonierens in Sitzungen

In Sitzungen des Nationalrates und des Bundesrates, ihrer Ausschüsse und Unterausschüsse, in Enqueten und Enquete-Kommissionen sowie in Sitzungen der Bundesversammlung ist das Telefonieren nur gestattet, soweit es für den parlamentarischen Betrieb notwendig ist.

§ 21.

Ton- und Bildaufnahmen im Rahmen von Sitzungen

Die Genehmigung von Ton- und Bildaufnahmen im Rahmen von Sitzungen obliegt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates und der Geschäftsordnung des Bundesrates

1. für Sitzungen des Nationalrates oder der Bundesversammlung dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Nationalrates, der bzw. die anstelle einer Genehmigung im Einzelfall nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz auch Richtlinien erlassen kann;
2. für Sitzungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Bundesrates, der bzw. die anstelle einer Genehmigung im Einzelfall nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz auch Richtlinien erlassen kann;
3. für Sitzungen von Ausschüssen, Unterausschüssen, Enqueten und Enquete-Kommissionen des Nationalrates dem Obmann bzw. der Obfrau;
4. für Sitzungen des EU-Ausschusses des Bundesrates dem Ausschuss.

§ 22. 1. Hausordnung

Aufnahmen von Inhalten persönlicher Unterlagen, von Bildschirmen oder sonstigen Displays sind verboten.

§ 22.

Ton- und Bildaufnahmen in zugeteilten Räumen

(1) Ton- und Bildaufnahmen in Räumen, die dem Bundesrat zur ausschließlichen oder vorrangigen Nutzung zugeteilt sind, bedürfen der Genehmigung des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Bundesrates.

(2) Ton- und Bildaufnahmen in Räumen, die den parlamentarischen Klubs oder einzelnen Personen zur längerfristigen Nutzung zugeteilt wurden, bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Klubs bzw. der Person, der die jeweiligen Räume zugeteilt wurden.

§ 23.

Ton- und Bildaufnahmen in den übrigen Räumen der Parlamentsgebäude

(1) Ton- und Bildaufnahmen in den allgemein zugänglichen Räumen der Parlamentsgebäude sind unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Wahrung der Würde der parlamentarischen Körperschaften;
2. Vermeidung jeglicher Störung des parlamentarischen Betriebs;
3. Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (insbesondere Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte und Datenschutz) sowie der brandschutzrechtlichen Regelungen;
4. Verbot jeglicher Aufnahmen von Inhalten persönlicher Unterlagen, von Bildschirmen oder sonstigen Displays;
5. Verbot jeglicher Aufnahmen von sicherheitstechnischen Einrichtungen in den Parlamentsgebäuden und von Arbeitsplätzen der für Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben zuständigen Personen in den Eingangsbereichen der Parlamentsgebäude.

Der Präsident bzw. die Präsidentin des Nationalrates kann Ton- und Bildaufnahmen in begründeten Fällen untersagen.

(2) Ton- und Bildaufnahmen in den übrigen, nicht allgemein zugänglichen Räumen bedürfen einer Genehmigung des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Nationalrates, der bzw. die anstelle einer Genehmigung im Einzelfall nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz auch Richtlinien erlassen kann.

§ 24.

Verhalten in Büroräumen

(1) Die in den Parlamentsgebäuden tätigen Personen haben am Ende ihres Arbeitstages die ihnen zugewiesenen Räume zu versperren und die Fenster zu schließen, sofern nicht anderes angeordnet wird.

(2) Für die Räume, die den parlamentarischen Klubs zur längerfristigen Nutzung zugeteilt wurden, kann der Klubobmann bzw. die Klubobfrau die Sperrpflicht aufheben. Dies ist der Parlementsdirektion ausdrücklich und schriftlich vorab bekannt zu geben.

(3) Elektronische Geräte sind am Ende des Arbeitstages abzuschalten, sofern nicht anderes angeordnet wird. Elektronische Geräte – mit Ausnahme dienstlicher Laptops in Dockingstationen – dürfen nach Ende des Arbeitstages aus Brandschutzgründen nicht geladen werden.

§ 25.

Nutzung von Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)

Bei der Nutzung von IKT-Systemen der Parlementsdirektion sind jederzeit die Richtlinien einzuhalten, die vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin des Nationalrates in Bezug auf Nutzungsbedingungen und Informationssicherheit erlassen wurden. Die zur Verfügung gestellten (mobilen) Datenendgeräte sowie sämtliche technischen Ausstattungen der parlamentsinternen IKT-Dateneinrichtungen sind schonend zu behandeln.

§ 26. 1. Hausordnung

6. Abschnitt

Führungen, Parlamentsbibliothek, Parlamentsarchiv und Parlamentarische Dokumentation

§ 26.

Führungen

(1) Die Parlamentsdirektion führt öffentliche Führungen im historischen Parlamentsgebäude und im Palais Epstein durch, um das Verständnis des Parlamentarismus und der parlamentarischen Institutionen zu fördern.

(2) Führungen, die von Abgeordneten zum Nationalrat oder Mitgliedern des Bundesrates oder in deren Auftrag durchgeführt werden, sind vorab der Parlamentsdirektion zu melden. An Tagen, an denen der Nationalrat, der Bundesrat oder die Bundesversammlung zu einer Sitzung zusammentritt, dürfen nur solche Führungen unter Berücksichtigung des parlamentarischen Betriebs und nach Maßgabe verfügbarer Termine durchgeführt werden. Personen, die Führungen durchführen, haben für die Einhaltung der Hausordnung und der auf ihr beruhenden Richtlinien und Anordnungen Sorge zu tragen.

(3) Besucherinnen bzw. Besucher dürfen im Nationalratssaal, im Bundesratssaal und im Bundesversammlungssaal nicht am Präsidium, im Bundesversammlungssaal überdies nicht auf der Regierungsbank oder auf den Sitzen der Mandatarinnen bzw. Mandatare Platz nehmen.

(4) Der Präsident bzw. die Präsidentin des Nationalrates kann im Hinblick auf den parlamentarischen Betrieb und auf Sicherheitsinteressen anordnen, dass Führungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt stattfinden dürfen. Hinsichtlich der dem Bundesrat zur ausschließlichen oder vorrangigen Nutzung zugeteilten Räume kommt dieses Recht dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Bundesrates zu.

§ 27.

Benutzungsordnungen für Parlamentsbibliothek, Parlamentsarchiv und Parlamentarische Dokumentation

(1) Die Voraussetzungen und Modalitäten für die Benutzung der Parlamentsbibliothek und des Parlamentsarchivs werden vom Präsidenten

bzw. von der Präsidentin des Nationalrates in Benutzungsordnungen festgelegt.

(2) Wenn es zweckmäßig erscheint, kann der Präsident bzw. die Präsidentin des Nationalrates für die Benutzung der Parlamentarischen Dokumentation eine Benutzungsordnung erlassen.

(3) Die Benutzungsordnungen sind auf der Parlamentswebsite zu veröffentlichen und für die Benutzerinnen bzw. Benutzer zur Einsicht bereitzuhalten.

7. Abschnitt

Änderung, Kundmachung und Inkrafttreten der Hausordnung

§ 28.

Änderung und Auslegung der Hausordnung

(1) Änderungen der Hausordnung erlässt der Präsident bzw. die Präsidentin des Nationalrates nach Beratung in der Präsidialkonferenz gemäß § 8 Abs. 3 Z 1 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(2) Fragen zur Auslegung der Hausordnung sind in der Präsidialkonferenz zu beraten, wenn eines ihrer Mitglieder dies verlangt.

§ 29.

Abweichende Anordnungen zur Hausordnung

Der Präsident bzw. die Präsidentin des Nationalrates kann für eine begrenzte Zeit abweichende Anordnungen zur Hausordnung erlassen, wenn dies insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder zum Schutz der Gesundheit, wegen bautechnischer Maßnahmen oder zur Aufrechterhaltung des störungsfreien Ablaufs des parlamentarischen Betriebes erforderlich ist. Die Mitglieder der Präsidialkonferenz sind vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin des Nationalrates unverzüglich über die Erlassung abweichender Anordnungen zur Hausordnung zu informieren.

§ 30. 1. Hausordnung

§ 30.

Kundmachung

(1) Die Hausordnung, Änderungen derselben und abweichende Anordnungen zur Hausordnung sind auf der Website des Parlaments zu veröffentlichen.

(2) Der Präsident bzw. die Präsidentin des Nationalrates kann anordnen, dass zusätzlich auch eine Kundmachung auf andere Weise (z.B. durch Aushang in den Parlamentsgebäuden) erfolgt.

§ 31.

Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit 1. Mai 2025 in Kraft.

Der Präsident des Nationalrates

Richtlinien, mit denen Ausnahmen von den Zutrittsvoraussetzungen zum historischen Parlamentsgebäude festgelegt werden (§ 11 Abs. 3 HO)

in der mit 1. Mai 2025 in Kraft getretenen Fassung

§ 1.

Ausnahmen von der Verpflichtung zum Nachweis der Identität durch Hinterlegung eines Lichtbildausweises in digitaler Form (Ausweisscan)

(1) Abweichend von § 11 Abs. 1 der Hausordnung für die Parlamentsgebäude (HO) sind folgende Personen beim Zutritt zum historischen Parlamentsgebäude grundsätzlich von der Verpflichtung zum Nachweis ihrer Identität durch Hinterlegung eines Lichtbildausweises in digitaler Form (Ausweisscan) ausgenommen:

1. oberste Repräsentanten bzw. Repräsentantinnen ausländischer Staaten oder internationaler bzw. supranationaler Organisationen sowie die sie begleitenden Delegationsmitglieder. Als oberste Repräsentanten bzw. Repräsentantinnen in diesem Sinn gelten insbesondere auch Präsidenten bzw. Präsidentinnen von Parlamenten, Botschafter bzw. Botschafterinnen sowie Mandatare bzw. Mandatarinnen;
2. Einzelpersonen und Gruppen von höchstens vier Personen, die von einem bzw. einer Abgeordneten zum Nationalrat, einem Mitglied des Bundesrates, einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin eines parlamentarischen Klubs oder einem beauftragten

§ 2. 2. RL Ausnahmen von den Zutrittsvoraussetzungen

parlamentarischen Mitarbeiter bzw. einer beauftragten parlamentarischen Mitarbeiterin in der Eingangshalle empfangen und nach ihrem Zutritt von diesem bzw. dieser dauernd persönlich begleitet werden.

(2) Abweichend von § 11 Abs. 1 HO kann Personen, die über keine Zutrittsberechtigung auf Dauer verfügen, alternativ zum Nachweis ihrer Identität durch Hinterlegung eines Lichtbildausweises in digitaler Form (Ausweisscan) nach einer Vor-Ort-Registrierung (Name, Geburtsdatum) und gegen Nachweis ihrer Identität eine Berechtigung für den Einzelzutritt erteilt werden.

(3) Ist eine Vor-Ort-Registrierung (Name, Geburtsdatum) gemäß Abs. 2 aus technischen, organisatorischen oder sonstigen Gründen nicht möglich, so können die für Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben zuständigen Personen unter alternativen und angemessenen Bedingungen den Einzelzutritt ohne Vor-Ort-Registrierung gewähren.

§ 2.

Ausnahme von der Durchführung der Personen- und Gepäckkontrolle

Abweichend von § 11 Abs. 2 HO sind die in § 1 Abs. 1 Z 1 genannten Personen beim Zutritt zum historischen Parlamentsgebäude grundsätzlich von der Durchführung der Personen- und Gepäckkontrolle ausgenommen.

§ 3.

Einschränkung in begründeten Fällen

In begründeten Fällen (etwa bei einer erhöhten oder spontanen Gefahrenlage) kann der Präsident bzw. die Präsidentin des Nationalrates anordnen, dass Ausnahmen gemäß §§ 1 und 2 nicht oder nicht zur Gänze zur Anwendung gelangen.

§ 4.

Zutritt außerhalb der Öffnungszeiten

Sollten Personen, die über keine Zutrittsberechtigung auf Dauer gemäß § 10 HO verfügen, außerhalb der vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin des Nationalrates festgelegten und bekannt gegebenen Öffnungszeiten Zutritt zum historischen Parlamentsgebäude benötigen, hat

2. RL Ausnahmen von den Zutrittsvoraussetzungen § 5.

der bzw. die Abgeordnete zum Nationalrat, das Mitglied des Bundesrates oder der parlamentarische Klub, auf dessen bzw. deren Einladung der Zutritt erfolgen soll, dies in jedem Einzelfall vorab mit der Parlamentsdirektion abzuklären.

§ 5.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1. Mai 2025 in Kraft.

Der Präsident des Nationalrates

3.

Richtlinien betreffend den Zutritt von Medienvertreterinnen bzw. Medienvertretern zum Nationalratssaal (§ 16 Abs. 6 HO)

in der mit 12. September 2023 in Kraft getretenen Fassung

Unbeschadet der Bestimmungen des § 16 Abs. 2 Z 4 HO ist Medienvertreterinnen bzw. Medienvertretern der Zutritt zum Nationalratssaal unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Vor Sitzungen des Nationalrates oder seiner Ausschüsse sowie vor Enqueten und Enquete-Kommissionen ist der Zutritt zum vorderen Halbrund des Nationalratssaals zur Durchführung eines Kameruschwanks gestattet. Der Zutritt zu den Bereichen zwischen den Sitzen der Abgeordneten ist untersagt.
2. Bei sonstigen Anlässen (z.B. Veranstaltungen) ist der Zutritt zum Nationalratssaal grundsätzlich gestattet.

Der Präsident des Nationalrates

4.

**Richtlinien betreffend Ton- und
Bildaufnahmen im Rahmen von
Sitzungen des Nationalrates oder der
Bundesversammlung (§ 21 Z 1 HO)**

in der mit 12. September 2023 in Kraft getretenen Fassung

Ton- und Bildaufnahmen im Rahmen von Sitzungen des Nationalrates oder der Bundesversammlung sind unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Würde der parlamentarischen Körperschaften ist zu wahren.
2. Der parlamentarische Betrieb darf nicht gestört werden. Die Ruhe und Ordnung auf dem Balkon und der Galerie sind zu wahren.
3. Die für Ton- und Bildaufnahmen geltenden gesetzlichen Vorgaben sind einzuhalten (insbesondere Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte und Datenschutz).
4. Inhalte von persönlichen Unterlagen sowie auf Bildschirmen und auf sonstigen Displays dürfen nicht lesbar bzw. erkennbar aufgenommen werden.

Der vorsitzführende Präsident bzw. die vorsitzführende Präsidentin kann Ton- und Bildaufnahmen jederzeit einschränken oder untersagen. Den Anordnungen der für Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben zuständigen Personen ist gemäß § 2 Abs. 2 HO unverzüglich Folge zu leisten.

Der Präsident des Nationalrates

**Auszug aus der Kundmachung des Bundeskanzlers vom 5. Juli 1988
betreffend die Geschäftsordnung des Bundesrates,
BGBl. Nr. 361/1988 idF BGBl. I Nr. 79/2021:**

§ 7

Präsident

[...]

(5) Der Präsident übt in den vom Bundesrat und seinen Ausschüssen verwendeten Räumen das Verfügungsrrecht aus; die Herstellung von Ton- und Bildaufnahmen von den Verhandlungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse bedarf seiner Zustimmung. Im Zusammenhang damit kann er im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten generelle Anordnungen erlassen. Über notwendige Ausnahmen im Einzelfalle entscheidet der Präsident.

[...]

5.

Richtlinie gemäß § 7 Abs. 5 GO-BR betreffend das Fotografieren in den Sitzungen des Bundesrates im Bundesratssaal

in der am 5. Dezember 2023 in Kraft getretenen Fassung

Das Fotografieren während Sitzungen des Bundesrates im Bundesratssaal ist unter folgenden Maßgaben gestattet:

- Die Würde des Hauses ist zu wahren.
- Die für Bildaufnahmen geltenden gesetzlichen Vorgaben sind einzuhalten (insbesondere Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte und Datenschutz).
- Der parlamentarische Betrieb darf nicht gestört werden. Die Ruhe und Ordnung auf Besucherplätzen ist zu wahren.
- Inhalte von persönlichen Unterlagen und von Bildschirmen oder Displays dürfen nicht lesbar bzw. erkennbar abgebildet werden.

Der/Die Präsident/in des Bundesrates bzw. der/die vorsitzende Präsident/in kann das Fotografieren jederzeit einschränken oder untersagen. Den Anordnungen des Ordnungsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten.

6. RL Ton- und Bildaufnahmen nicht allgemein zugängliche Räume

6.

Richtlinien betreffend Ton- und Bildaufnahmen in nicht allgemein zugänglichen Räumen der Parlamentsgebäude (§ 23 Abs. 2 HO)

in der mit 12. September 2023 in Kraft getretenen Fassung

Ton- und Bildaufnahmen in den übrigen, nicht allgemein zugänglichen Räumen der Parlamentsgebäude sind unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Würde der parlamentarischen Körperschaften ist zu wahren.
2. Der parlamentarische Betrieb darf nicht gestört werden.
3. Die für Ton- und Bildaufnahmen geltenden gesetzlichen Vorgaben sind einzuhalten (insbesondere Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte und Datenschutz).
4. Inhalte von persönlichen Unterlagen sowie auf Bildschirmen und auf sonstigen Displays dürfen nicht lesbar bzw. erkennbar aufgenommen werden.

Der Präsident bzw. die Präsidentin des Nationalrates kann Ton- und Bildaufnahmen jederzeit einschränken oder untersagen. Den Anordnungen der für Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben zuständigen Personen ist gemäß § 2 Abs. 2 HO unverzüglich Folge zu leisten.

Der Präsident des Nationalrates

Benutzungsordnung für die Parlamentsbibliothek

in der mit 1. Mai 2025 in Kraft getretenen Fassung

1. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung legt die Voraussetzungen und Modalitäten für die Benutzung (einschließlich der Entlehnung von Beständen) der Parlamentsbibliothek fest.

2. Zweck und Aufgaben

2.1. Die Parlamentsbibliothek versorgt vorrangig die Mandatarinnen und Mandatare sowie die im Parlament tätigen Personen mit einschlägiger (Fach-) Literatur und Informationen.

2.2. Der Parlamentsbibliothek obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Erwerbung, Erschließung, Erhaltung und Bereitstellung des für die parlamentarische Arbeit relevanten nationalen und internationalen Schrifttums in den Hauptsammelgebieten Parlamentarismus, Politik, Demokratie und Recht;
- b. das Betreiben einer digitalen Bibliothek zur Bereitstellung der Bestände in elektronischer Form;
- c. die Dokumentation von Aufsätzen aus in- und ausländischen Fachzeitschriften, Jahrbüchern und Sammelwerken;

7. Benutzungsordnung Parlamentsbibliothek

- d. die regelmäßige digitale und analoge Vermittlung von Informationen über ihre Bestände an interessierte Personen;
- e. die Mitwirkung an der Identitäts- und Demokratievermittlung des Parlaments, etwa durch die Bereitstellung des analogen und digitalen Angebots sowie die Organisation von Ausstellungen und Veranstaltungen auch für die Öffentlichkeit und Wissenschaft.

3. Benutzer:innenkreis und Benutzer:innenausweis

3.1. Zur Benutzung der Parlamentsbibliothek ist primär folgender Personenkreis berechtigt:

- a. Abgeordnete zum Nationalrat und Mitglieder des Bundesrates;
- b. in Österreich gewählte Mitglieder des Europäischen Parlaments;
- c. Mitarbeiter:innen der Parlamentsdirektion;
- d. Mitarbeiter:innen der parlamentarischen Klubs;
- e. parlamentarische Mitarbeiter:innen gemäß Parlamentsmitarbeiterinnen- und Parlamentsmitarbeitergesetz.

3.2. Darüber hinaus sind auch Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres, die an der parlamentarischen Arbeit des Nationalrates und des Bundesrates interessiert sind, zur Benutzung der Parlamentsbibliothek berechtigt.

3.3. Benutzer:innen gemäß Pkt. 3.2. erhalten nach Vorlage einer aktuellen Meldebestätigung und eines gültigen Lichtbildausweises einen Benutzer:innenausweis. Durch das Ausstellen eines Benutzer:innenausweises geht die Parlamentsbibliothek keine Verpflichtung gegenüber den Benutzer:innen ein.

3.4. Die Benutzung der Parlamentsbibliothek ist unentgeltlich. Durch die Benutzung werden die Regelungen sowie allfällige nachfolgende Änderungen der Benutzungsordnung anerkannt.

4. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Parlamentsbibliothek werden auf der Website des Parlaments bekannt gegeben.

7. Benutzungsordnung Parlamentsbibliothek

5. Verhalten in der Parlamentsbibliothek

5.1. Rucksäcke, Taschen, Schirme und dergleichen sind in den Schließfächern zu deponieren. Die Parlamentsbibliothek übernimmt keine Haftung für Gegenstände, Geld und Wertsachen, die in den Schließfächern oder in den Räumlichkeiten der Parlamentsbibliothek deponiert werden.

5.2. Die Bestände, das Inventar und die Räumlichkeiten der Parlamentsbibliothek sind mit größter Sorgfalt zu benutzen. Insbesondere ist es nicht erlaubt, die Bestände durch An- und Unterstreichen, durch die Herausnahme von Blättern oder in anderer Weise zu beschädigen.

5.3. In der Parlamentsbibliothek ist jedes störende Verhalten zu unterlassen. Das Essen, Trinken und Telefonieren ist grundsätzlich nicht gestattet.

5.4. Den Anweisungen der Bediensteten der Parlamentsbibliothek ist (insbesondere hinsichtlich der Einhaltung dieser Benutzungsordnung) Folge zu leisten.

5.5. Zum Ende der Öffnungszeiten ist die Parlamentsbibliothek unaufgefordert zu verlassen.

6. Entlehnung

6.1. Bei der Entlehnung der Bestände gilt Pkt. 5.2. sinngemäß.

6.2. Auf die Entlehnung besteht kein Anspruch.

6.3. Folgende Bestände dürfen ausschließlich in der Parlamentsbibliothek benutzt werden und sind daher von der Entlehnung ausgenommen:

- a. besonders wertvolle oder schonungsbedürftige Werke;
- b. ausgewählte Bestände aus dem Lesesaal;
- c. Zeitungen und Zeitschriften;
- d. vor 1946 erschienene Werke.

6.4. Die für Benutzer:innen gemäß Pkt. 3.1. geltenden Entlehnbedingungen werden im Intranet bekanntgegeben.

7. Benutzungsordnung Parlamentsbibliothek

6.5. Benutzer:innen gemäß Pkt. 3.2. können die Bestände ausschließlich nach Vorlage ihres Benutzer:innenausweises entleihnen. Die für sie geltenden Entlehnbedingungen (z.B. Fristen und Anzahl der von ihnen jeweils maximal entlehbaren Bestände) werden auf der Website des Parlaments bekanntgegeben.

7. Rückgabe und Mahnungen

7.1. Entlehnte Bestände sind spätestens mit Ablauf der Entlehnfrist unaufgefordert an die Parlamentsbibliothek zurückzugeben.

7.2. Die Rückgabe nicht fristgerecht zurückgegebener Bestände wird schriftlich per E-Mail eingemahnt. Die letzte Mahnung ist als solche ausdrücklich zu bezeichnen. Sie hat den Entzug der Entlehnberechtigung bis zur Rückstellung oder zum Ersatz der jeweils entlehnten Bestände zur Folge. Werden eingemahnte Bestände nach der letzten Mahnung nicht zurückgegeben oder ersetzt, behält sich die Parlamentsbibliothek vor, den Rechtsweg zu beschreiten.

7.3. Benutzer:innen haften für die von ihnen entlehnten Bestände. Sie haben die Kosten für den Ersatz beschädigter, nicht zurückgegebener oder in Verlust geratener Bestände zum Wiederbeschaffungswert zu tragen. Die Parlamentsbibliothek ist berechtigt, Bestände selbst wiederzubeschaffen, wenn Benutzer:innen die Wiederbeschaffung trotz entsprechender schriftlicher Aufforderung der Parlamentsbibliothek unterlassen.

8. Nutzung von PC-Arbeitsplätzen und Medienstationen

8.1. PC-Arbeitsplätze und Medienstationen stehen allen Benutzer:innen unentgeltlich zur Nutzung in der Parlamentsbibliothek zur Verfügung.

8.2. Das Ausschalten und Neustarten der PCs und Medienstationen ist den Benutzer:innen nicht gestattet. Es ist ausschließlich die vorinstallierte Software zu verwenden.

8.3. Bei der Nutzung des Internetzugangs via Wireless LAN gelten die Nutzungsbedingungen der Parlamentsdirektion.

8.4. Benutzer:innen haften für sämtliche Schäden, die durch eine unsachgemäße Verwendung der PC-Arbeitsplätze und Medienstationen verursacht werden.

7. Benutzungsordnung Parlamentsbibliothek

9. Entlehnung aus anderen Bibliotheken (Fernleihe)

Eine Fernleihe ist nur für Benutzer:innen gemäß Pkt. 3.1. möglich. Die mittels Fernleihe entlehnten Bestände dürfen nur innerhalb der Parlamentsbibliothek benutzt werden.

10. Kopien

10.1. Benutzer:innen haben grundsätzlich alle Reproduktionen (z.B. Kopien/Scans/Fotos) selbst zu erstellen. Sie haften für die Einhaltung aller urheberrechtlichen Vorschriften.

10.2. Aus konservatorischen Gründen können Bestände vom Kopieren ausgenommen werden.

10.3. Benutzer:innen gemäß Pkt. 3.2. haben für in der Parlamentsbibliothek angefertigte Kopien einen Kostenersatz zu leisten.

Benutzungsordnung für das Parlamentsarchiv

in der mit 1. Mai 2025 in Kraft getretenen Fassung

Präambel

Die Parlamentsdirektion führt gemäß dem Bundesarchivgesetz ein eigenes Archiv. Das Archiv bildet einen Teil der Abteilung 5.4 Bibliothek & Archiv.

Aufgabe des Archivs ist es, Archivgut zu sichern und nutzbar zu machen. Dies kann in analoger oder digitaler Form geschehen. Neben der Aufbewahrung und Ordnung der Bestände obliegt dem Archiv insbesondere die Führung zweckentsprechender Findbehelfe. Zudem hat es die Aufgabe, die Erforschung der Geschichte des österreichischen Parlamentarismus zu fördern.

Das Archivgut der Parlamentsdirektion besteht aus den Unterlagen der früheren parlamentarischen Körperschaften, der aus dem parlamentarischen Geschäftsgang des Nationalrates, des Bundesrates und der Bundesversammlung erwachsenden Akten, Urkunden und sonstigen Aufzeichnungen sowie den Verwaltungsakten und Unterlagen der Parlamentsdirektion, die von bleibendem Wert sind. Die Parlamentsdirektion ist berechtigt, Privatarchive und Nachlässe von geschichtlichem Wert von ehemaligen Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates sowie ehemaligen Bediensteten der Parlamentsdirektion zu übernehmen und in das Archiv einzugliedern. Dokumente der aktiven Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, der Parlamentsklubs oder der politischen Parteien sind in der Regel kein Archivgut des Parlaments.

8. Benutzungsordnung Parlamentsarchiv

1. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt den Zugang zum Archivgut des österreichischen Parlaments.

2. Benutzungsarten

Die Benutzung des Archivguts kann erfolgen durch

- a. Einsichtnahme in das Archivgut oder in Reproduktionen von diesem im Lesesaal (vgl. Pkt. 6)
- b. Mündliche und schriftliche Anfragen (vgl. Pkt. 7)
- c. Anforderung von Reproduktionen von Archivgut (vgl. Pkt. 8)
- d. Entlehnung von Archivgut oder von Reproduktionen von diesem (vgl. Pkt. 9).

3. Nutzbares Archivgut

1. Gemäß § 8 Bundesarchivgesetz freigegebenes Archivgut ist nutzbar.

2. Für die abgebende Stelle ist Archivgut, das aus ihren Unterlagen gebildet wurde, jederzeit frei nutzbar, soweit sie es zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

3. Archivgut privater Herkunft ist nur entsprechend der Übereignungsvereinbarung nutzbar. Sind in ihr über die Nutzung keine Regelungen enthalten, ist dieses vor Ende der Schutzfrist von 30 Jahren mit Zustimmung des Übergebers:der Übergeberin oder dessen:deren unmittelbaren Nachkommen nutzbar. Enthält das Archivgut personenbezogene Daten, unterliegt die Nutzung den entsprechenden Schutzbestimmungen des Bundesarchivgesetzes und des Datenschutzgesetzes. Die Information über die Nutzbarkeit dieses Archivgutes erfolgt durch die Bediensteten der Abteilung 5.4 Bibliothek & Archiv.

4. Antrag auf Einsichtnahme

1. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Dabei sind Angaben zum Gegenstand und Zweck der Nachforschungen zu machen.

8. Benutzungsordnung Parlamentsarchiv

2. Der Antrag kann auf dem Postwege, per Telefax, per E-mail oder vor Ort während der Öffnungszeiten der Abteilung 5.4 Bibliothek & Archiv gestellt werden. Dafür ist das von der Parlamentsdirektion bereitgestellte Formular (Benutzungsantrag, vgl. Pkt. 5.5) zu verwenden. Dabei sind Angaben zur Person zu machen, das Benutzungsthema und der Benutzungszweck anzugeben. Die Parlamentsdirektion ist berechtigt, die dafür benötigten personenbezogenen Daten in automatisierter Form zu verarbeiten. Änderungen der persönlichen Daten sind der Abteilung 5.4 Bibliothek & Archiv unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Benutzer:innen können gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über die sie betreffenden Daten verlangen.

3. Bezieht sich der Antrag offenkundig auf Archivgut, das noch den Schutzfristen gemäß § 8 Bundesarchivgesetz unterliegt, so sind dem Antrag die Unterlagen, die für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 4 und 5 Bundesarchivgesetz erforderlich sind, anzuschließen. Dies umfasst auch allfällige Einwilligungen betroffener Personen. Über eine Verkürzung der Schutzfrist entscheidet der Präsident:die Präsidentin des Nationalrats, sofern es sich nicht um Archivgut gemäß Pkt. 3.2 handelt.

4. Für jeden Gegenstand der Nachforschung und jeden Benutzungszweck ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

5. Bewilligung der Einsichtnahme

1. Ein ordnungsgemäß gestellter Antrag wird bewilligt, wenn

- das Archivgut gemäß § 8 Abs. 1 bis 3 Bundesarchivgesetz zur Nutzung freigegeben wurde oder
- die Voraussetzungen für eine Freigabe zur Nutzung durch Verkürzung der Schutzfrist im Einzelfall gemäß § 8 Abs. 4 oder 5 Bundesarchivgesetz vorliegen oder
- gemäß § 8 Abs. 6 Bundesarchivgesetz keine Schutzfrist besteht, und
- zusätzlich zum Vorliegen einer der vorgenannten Voraussetzungen keiner der Versagungsgründe gemäß § 9 Abs. 3 oder Abs. 4 Bundesarchivgesetz (z.B. Gefährdung des Archivguts) gegeben ist.

2. Die Einsichtnahme kann im Sinne des § 9 Abs. 4 Bundesarchivgesetz eingeschränkt werden. Bei einer Verkürzung der Schutzfrist im Einzelfall

8. Benutzungsordnung Parlamentsarchiv

können gemäß § 8 Abs. 4 Bundesarchivgesetz Auflagen im Interesse der Geheimhaltung erteilt werden.

3. Bei Ablehnung des Antrags werden die Gründe angegeben. Die Ablehnung ist auf Ansuchen schriftlich zu erteilen.

4. Die Bewilligung begründet ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis auf Basis der Benutzungsordnung zur Einsicht in Archivgut zum angegebenen Gegenstand und Zweck der Nachforschung.

5. Für die Benutzung des Archivguts ist beim Erstbesuch in einem Kalenderjahr ein Benutzungsantrag auszufüllen (vgl. Pkt. 4.2) sowie ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

6. Einsichtnahme in das Archivgut

1. Pro Bestellvorgang können maximal drei archivalische Einheiten bestellt werden.

2. Weitere Bestellungen sind erst nach Rückgabe der vorangegangenen Bestellungen zulässig.

3. Bei der Bestellung wird der Benutzer:die Benutzerin darüber informiert, ab wann die bestellten Archivalien zur Einsicht bereitstehen.

4. Die Parlamentsdirektion entscheidet, ob die Bereithaltung im Original, als Reproduktion oder ausschließlich online erfolgt.

5. Bestellungen werden einen Monat zur Einsicht bereitgehalten. Wird innerhalb dieser Frist nicht Einsicht genommen, erlischt die Bestellung.

6. Der Benutzer:die Benutzerin hat beim Empfang den Zustand des Archivguts zu prüfen und vorhandene Schäden unverzüglich mitzuteilen. Wird dies unterlassen, gilt das Archivgut als unbeschädigt ausgefolgt.

7. Die Benutzung des Archivguts ist nur an den hierfür gekennzeichneten Arbeitsplätzen im öffentlich zugänglichen Lesesaal sowie im Gruppenarbeitsraum in der Servicezone der Bibliothek des Parlaments gestattet. Jede eigenmächtige Entfernung des Archivguts aus diesen Räumen ist untersagt.

8. Umgang mit Archivgut:

- Das Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere ist es nicht erlaubt, das Archivgut mit Vermerken, Strichen oder

8. Benutzungsordnung Parlamentsarchiv

Zeichen zu versehen, abzupausen oder durch sonstige Handlungen zu verändern bzw. als Schreibunterlage zu verwenden.

- Bei der Benutzung des Archivguts dürfen nur Bleistifte verwendet werden.
- In der Reihenfolge und Ordnung des Archivguts darf keine Änderung erfolgen, weshalb gleichzeitig nur ein Karton oder Einzelstück bearbeitet werden darf.
- Störungen in der Reihenfolge und Ordnung oder sonstige Unstimmigkeiten sowie Schäden und Verluste sind unverzüglich am Servicedesk zu melden.

9. Jegliche Art von Taschen, Laptophüllen, Schirme, Mäntel und andere Straßenbekleidung dürfen nicht in die Benutzerräume mitgenommen werden. Sie sind in der Garderobe abzugeben.

10. Die Benutzer:innen haben sich in den Benutzerräumen so zu verhalten, dass andere Anwesende nicht behindert oder belästigt werden. Essen und Trinken sind nicht gestattet.

11. Den Anweisungen des Aufsichtsdienstes ist Folge zu leisten.

12. Bei der Benutzung des Internetzugangs via Wireless LAN gelten die Nutzungsbedingungen der Parlamentsdirektion.

13. Das Archivgut ist nach der Einsichtnahme zurückzugeben, wobei der Modus der Rückgabe beim Aufsichtsdienst zu erfragen ist.

14. Die Einsichtnahme erfolgt während der Öffnungszeiten des Lesesaals.

7. Benutzung von Archivgut durch mündliche oder schriftliche Anfrage

1. Bei mündlichen und schriftlichen Anfragen sind Zweck und Gegenstand der Fragestellung genau anzugeben.

2. Bei mündlichen Anfragen, die umfangreiche Nachforschungen erfordern, kann die Parlamentsdirektion die Anfragestellung auch schriftlich verlangen.

3. Die Bearbeitung schriftlicher oder mündlicher Anfragen, deren Beantwortung die personellen Ressourcen der Parlamentsdirektion

8. Benutzungsordnung Parlamentsarchiv

übersteigen würde, kann abgelehnt werden. In diesem Fall kann der Benutzer:die Benutzerin das Archivgut im Lesesaal unter Einhaltung der Punkte 4 bis 6 sichten.

8. Nutzung von Archivgut durch Reproduktionen

1. Das Scannen (ausschließlich Oberlichtscanner) und Fotografieren von Archivalien zu Forschungszwecken ist kostenfrei.
2. In Ausnahmefällen kann, sofern keine konservatorischen Bedenken dagegen sprechen, die Anfertigung von Kopien gestattet werden. In diesem Fall gilt die Entgeltordnung der Abteilung 5.4 Bibliothek & Archiv.
3. Anforderungen von Reproduktionen zu Abbildungszwecken sind schriftlich einzubringen (vgl. Pkt. 10.3).
4. Der Benutzer: die Benutzerin verpflichtet sich, jedwede Reproduktionen (z.B. Kopien/Scans/Fotos) aus und von den Archivbeständen sicher und vor Zugriffen anderer Personen geschützt aufzubewahren. Die Weitergabe an Dritte ist ebenso wenig gestattet wie die Verwendung für andere als jene Zwecke, die gemäß Bundesarchivgesetz und Benutzungsordnung zulässig sind, wobei die Nutzung eingeschränkt oder versagt werden kann.

9. Nutzung von Archivgut durch Entlehnung

1. Die Entlehnung von Archivgut ist zulässig:
 - a. an Behörden und öffentliche Stellen zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben oder
 - b. an kulturelle Einrichtungen zu Ausstellungszwecken.
2. In Fällen der Ziffer 1 lit. a hat die Behörde oder öffentliche Stelle die Aufgabe, für deren Wahrnehmung das Archivgut benötigt wird, schriftlich darzulegen.
3. Für Entlehnungen gemäß Ziffer 1 lit. b gilt:
 - Auf die Entlehnung besteht kein Anspruch.
 - Es darf nur Archivgut entlehnt werden, das gemäß Pkt. 3 nutzbar ist und dessen Entlehnung aufgrund des Erhaltungszustandes vertretbar ist.

8. Benutzungsordnung Parlamentsarchiv

- Es obliegt der Parlamentsdirektion, nach archivarischen Gesichtspunkten zu entscheiden, ob Originale oder Reproduktionen zur Verfügung gestellt werden, wobei hierfür insbesondere der Zustand und Wert des Archivguts ausschlaggebend sind.
- Eine Entlehnung von Originalen ist nur zulässig, wenn ein wirksamer Schutz vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Benutzung gewährleistet ist und der Zweck der Entlehnung nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.
- Über die Entlehnung ist ein Leihvertrag abzuschließen, nach dem der Entlehner:die Entlehnerin alle Kosten, insbesondere der Verpackung, des Transports, der Versicherung und allfälliger Sicherungs- und Konservierungsmaßnahmen (z. B. Sicherheitskopie) zu tragen hat. Weiters sind Auflagen vorzusehen, die der Sicherheit und Erhaltung des entlehnten Archivguts dienen.
- Die Herstellung von Reproduktionen des entlehnten Archivguts bedarf der Zustimmung der Parlamentsdirektion.

10. Veröffentlichungen

1. Der Benutzer:die Benutzerin ist verpflichtet, der Parlamentsdirektion (Abteilung 5.4 Bibliothek & Archiv) von allen Publikationen, Diplomarbeiten, Dissertationen und Habilitationen, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Parlaments verfasst wurden, sogleich nach dem Erscheinen unaufgefordert und kostenlos ein Belegexemplar zukommen zu lassen.
2. Bei Veröffentlichungen oder sonstigen Nutzungen von Archivgut sind Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie andere schutzwürdige Interessen Dritter, insbesondere Belange des Datenschutzes gemäß § 11 Abs. 1 und 2 Bundesarchivgesetz, zu beachten und einzuhalten.
3. Reproduktionen aus dem Parlamentsarchiv dürfen nur mit Einwilligung der Parlamentsdirektion zum angegebenen Zweck und unter Nennung der Quelle veröffentlicht werden.

11. Haftung und Schadenersatz

1. Der Benutzer:die Benutzerin haftet für die von ihm:ihr verursachten Verluste oder Beschädigungen an Archivgut sowie für sonstige Schäden, die er:sie aufgrund oder in Zusammenhang mit einer Benutzung von Archivgut verursacht.

8. Benutzungsordnung Parlamentsarchiv

2. Die Parlamentsdirektion trägt keine Haftung für Schäden jedweder Art, welche aufgrund oder in Zusammenhang mit der Benutzung von Archivgut verursacht werden.

3. Der Benutzer:die Benutzerin hat bei einer Verletzung der Benutzungsordnung die Parlamentsdirektion schad- und klaglos zu halten, wenn deswegen von Dritten Ansprüche gegenüber der Parlamentsdirektion erhoben werden.

4. Die Parlamentsdirektion haftet nicht für Nachteile, die dem Antragsteller:der Antragstellerin aus dem Nichtausfolgen von Archivgut entstehen oder entstehen können.

Raum für Notizen

Raum für Notizen

Raum für Notizen

Impressum

Herausgeberin, Medieninhaberin und Verlegerin

Republik Österreich – Bund

vertreten durch die Parlamentsdirektion

Adresse/Ort

Dr.-Karl-Renner-Ring 3

A-1017 Wien

E-Mail: info@parlament.gv.at

Konzeption, Redaktion und Satz

Mag. Gernot Haidenhofer

Cover

Dieter Weisser

Druck

Parlamentsdirektion – Druckerei

Diese Broschüre wurde auf umweltfreundliches Papier gedruckt.

Druck- und Satzfehler vorbehalten.

Alle Rechte vorbehalten.

6. Auflage

Wien 2025



www.parlament.gv.at